



Land Salzburg

begutachtung@salzburg.gv.at

Salzburg, am 30.11.2021

**Betreff: Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft zum Gesetzesentwurf; Gesetz, mit dem das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Erzeugung und Verteilung von Energie ist zentraler Bestandteil geltender Nachhaltigkeitsstrategien. Die Errichtung und der Betrieb von Kraftanlagen, insbesondere Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen, Wasserkraftanlagen und Windkraftanlagen, sind zwangsläufig mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden, weshalb die Bewilligung solcher Anlagen naturschutzfachlich sehr kritisch zu betrachten ist. Obwohl erneuerbare Energien zur Bewältigung der Klimakrise eine entscheidende Rolle spielen, muss der Ausbau dieser unter Berücksichtigung geltender Erkenntnisse und Nachhaltigkeitskriterien und strengen Abwägungen zur Schonung des Naturhaushaltes erfolgen. Entsprechend der Erkenntnisse des Weltklimarates (IPCC) und des Weltbiodiversitätsrates (IPBES) muss die Klimakrise gemeinsam mit der Biodiversitätskrise gelöst werden (IPCC & IPBES, 2021).

Die Gesetzesnovelle zum LEG zielt unter anderem auf eine Vereinfachung und Deregulierung zur Genehmigung von Erzeugungsanlagen ab, um den Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern. Dabei soll die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen bewilligungsfrei gestellt werden und die Leistungsgrenze für den Beginn des Anzeigeverfahrens anderer Erzeugungsanlagen von 50 kW auf 150 kW installierter Leistung angehoben werden, siehe Änderungen zu § 45 LEG.

Diese Änderung bedingt weitreichende naturschutzfachliche Konflikte.

Eine naturverträgliche Standortsteuerung für Kraftanlagen ist obligat. Es muss gewährleistet sein, dass die jeweils naturverträglichsten Standorte identifiziert werden um die natürlichen Ressourcen effizient zu nutzen und um mögliche nachteilige Effekte durch Verbauungen und Eingriffe in sensible Bereiche zu verhindern. Insbesondere ist bei der Standortwahl die Biodiversität zu berücksichtigen, da die Bewältigung der Klimakrise nicht zu Lasten der Biodiversitätskrise stattfinden darf.



Durch den Wegfall der Bewilligungs- und Anzeigepflichten für PV-Anlagen fällt automatisch auch die bisherige Parteistellung der LUA in diesem Verfahren weg und damit verbleibt dieser Rechtsbereich künftig unregelt. Es gibt damit in keinem Verwaltungsverfahren mehr einen Bezugspunkt zu den Schutzgütern der Landschaft und der Biodiversität. Dies wird als nachteilig gewertet.

Die Installation solcher Anlagen auf vorbelasteten Standorten, etwa auf Dächern von Privat-, Firmen- oder Öffentlichen Gebäuden oder als Überdachung von Parkplätzen scheint notwendig und sollte vielmehr in der zugrundeliegenden Gesetzesnovelle Berücksichtigung finden.

Bezüglich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen, besteht der Anspruch, dass eine Bewilligung nur unter verbindlichen Flächenbewirtschaftungsplänen für die beanspruchten Flächen möglich sein soll und etwa landwirtschaftlich unproduktive Flächen nur unter strengen naturschutzfachlichen Auflagen in Anspruch genommen werden dürfen, bzw. von solchen Anlagen gänzlich zu verschonen sind. Dies deshalb, da sich durch solche Anlagen erhebliche Beeinträchtigungen auf den Charakter der Landschaft, das Landschaftsbild, den Wert für die Erholung und den Naturhaushalt ergeben können. Ein vorgeschriebenes, mit dem Betrieb der Anlage verknüpftes Flächenmanagement samt Ausgestaltung der Freiflächen und Zwischenräume, wirkt sich nicht nur eingriffsmindernd aus, sondern kann bei entsprechender Vorschreibung zu positiven Effekten auf die Biodiversität führen und damit den entscheidenden Beitrag für eine sozial-gerechte Energiewende liefern.

Die vorgelegte Gesetzesnovelle zwingt auch eine Änderung des Naturschutzgesetzes herbei, wonach die Bewilligung von Kraftanlagen, insbesondere Photovoltaikanlagen als bewilligungsbedürftige Anlagen in den Gesetzestext des Naturschutzgesetzes aufzunehmen sind und entsprechende Kriterien zu formulieren sind, die nach Maßgabe wissenschaftlicher Erkenntnisse den Ausbau erneuerbarer Energien steuerbar machen, sodass dieser nicht zu Lasten der Biodiversitäts- und Klimakrise erfolgt.

Im Sinne der gesetzlich definierten Aufgaben der Landesumweltanwaltschaft nach § 7 LUA-G, unter anderem:

- Mitwirkung an der Begutachtung von einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen;
- Unterstützung und Beratung des Landes und der Gemeinden bei allen Maßnahmen, die für den Umweltschutz bedeutsam sind; Mitarbeit in Beiräten;
- Zusammenarbeit mit den einschlägigen Zweigen der Wissenschaft;
- Vermittlung in Konfliktfällen bei Umweltschutzfragen;

empfiehlt die LUA eine solche Naturschutzgesetzesnovelle, zur Wahrung der Belange des Natur- und Umweltschutzes.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesumweltanwaltschaft  
Lukas Bofinger, M.Sc.



## Literaturverzeichnis

### IPBES & IPCC

H.O. Pörtner, R. J. Scholes, J. Agard, E. Archer, A. Arneth, X. Bai, D. Barnes, M. Burrows, L. Chan, W.L. Cheung, S. Diamond, C. Donatti, C. Duarte, N. Eisenhauer, W. Foden, M. Gasalla, C. Handa, T. Hickler, O. Hoegh-Guldberg, K. Ichii, U. Jacob, G. Inarov, W. Kiessling, P. Leadley, R. Leemans, L. Levin, M. Lim, S. Maharaj, S. Managi, P. Marquet, P. McElwee, G. Midgley, T. Oberdorff, D. Obura, E. Osman, Ram Pandit, U. Pascual, A. P. F. Pires, A. Popp, V. Reyes-García, M. Sankaran, J. Settele, Y. J. Shin, D. W. Sintayehu, P. Smith, N. Steiner, B. Strassburg, R. Sukumar, C. Trisos, A. L. Val, J. Wu, E. Aldrian, C. Parmesan, R. Pichs-Madruga, D. C. Roberts, Alex Rogers, S. Díaz, M. Fischer, S. Hashimoto, S. Lavorel, N. Wu, H. T. Ngo (2021).

IPBES-IPCC co-sponsored workshop report on biodiversity and climate change.

